



SwissLife

Verwaltungskosten der Swiss Life Unterstützungskasse e.V.

Gültig für Trägerunternehmen mit kollektivem
Leistungsplan und Beitritt vor 01.01.2016

Anzahl Personen	Leistungsplangestaltung		
	I.	II.	III.
1-10	818	1640	1969
11-20	1025	2050	2458
21-30	1231	2458	2953
31-40	1394	2792	3345
41-50	1557	3117	3740
51-75	1803	3608	4331
76-100	2050	4101	4921
101-125	2295	4590	5509
126-150	2540	5002	6101
151-175	2709	5411	6496
176-200	2871	5739	6724
201-225	3033	6066	6977
226-250	3155	6316	7259
251-275	3281	6562	7546
276-300	3403	6809	7827
301-350	3526	7052	8111
351-400	3649	7298	8393
401-450	3771	7546	8677
451-500	3895	7790	8960
ab 501 auf Anfrage			

Ergänzende Regelungen

Mit Leistungsplangestaltung:

- I. Als Leistung ist ein fester Euro-Betrag vorgegeben und festgeschrieben.
- II. Die Leistungen ergeben sich dienstzeit- und/oder gehaltsabhängig mit jährlicher Anpassung.
- III. Sonstige Gestaltungsformen (z. B. Berücksichtigung von Leistungen anderer Versorgungsträger, Durchschnittsgehaltsmodelle)

Die Verwaltungskosten gelten nur in Zusammenhang mit kongruenten Rückdeckungsversicherungen bei Swiss Life. Andernfalls erhöhen sich die Verwaltungskosten entsprechend anteilig.

Für Auszahlungen von Versorgungsleistungen unmittelbar an den Versorgungsberechtigten werden zusätzlich Verwaltungskosten in Höhe von 63 Euro pro Jahr erhoben. Bei größeren Rentnerbeständen kann der Vorstand im Einzelfall Ermäßigungen beschließen.

Anpassung

Die jährlichen Verwaltungskosten werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres, nach den zum Anpassungszeitpunkt geltenden Tarifabschlüssen in der privaten Versicherungswirtschaft angepasst (wobei auf die pauschale prozentuale Erhöhung der Gehälter im Innendienst abgestellt wird).

Umfang der Tätigkeiten der Unterstützungskasse

Die Verwaltungskosten im Rahmen der Einrichtung und Betreuung der Unterstützungskasse schließen folgende Leistungen ein:

- Ausfertigung der (Muster-)Leistungspläne
- Erstellung der Versorgungsbescheinigungen
- Ermittlung und Dokumentation von unverfallbaren Anwartschaften
- Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und Ausfertigung des PSV-Testats
- Berechnung von Versorgungsverpflichtungen bei vorzeitigem Ausscheiden
- Überprüfung der Anpassung laufender Renten im Rahmen des § 16 BetrAVG
- Aktualisierung der Leistungspläne
- Auszahlung der laufenden Brutto-Versorgungsleistungen an das Trägerunternehmen (bei Nachweis des Einbehalts von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen durch das Trägerunternehmen)